

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allen Angeboten, Kaufverträgen, Lieferungen und Leistungen liegen folgende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) zugrunde:

Geltungsbereich

1. Angebote, Kaufverträge, Lieferungen und Leistungen der Relens GmbH, An der Eiche 4, 33175 Bad Lippspringe, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur insoweit bindend, als sie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entgegenstehen und auch nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Eine Vertragserfüllung durch uns ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht. Im übrigen sind Änderungen und Ergänzungen nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Mit Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Einbeziehung in die Geschäftsbeziehung verlieren unsere bislang gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.

2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden.
3. Ergänzend gelten unsere Montagebedingungen.

Vertragsschluss

4. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Aufträge und Vereinbarungen werden ausschließlich erst dann verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, Auslieferung und Rechnungserteilung stehen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich. Liegt eine solche nicht vor, so ist unser Angebot maßgeblich.
5. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
6. Im Hinblick auf die ständige technische Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Produkte behalten wir uns Änderungen in Konstruktion und Ausführung gegenüber den in unseren verschiedenen Druckschriften oder auf elektronischen Wege (z.B. Internet, CD-ROM) gemachten Angaben vor, sofern hierdurch nicht der Wert der von uns angebotenen Erzeugnisse beeinträchtigt wird.
7. Tritt der Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund - von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden zu beanspruchen, 30 % der Bruttoauftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Vertragspartner ist jedoch der Nachweis gestattet, daß uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Vertragsgegenstand

8. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Beschaffenheitsmerkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der jeweiligen Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Garantien für bestimmte Beschaffenheiten oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
Die zu dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen und Abbildungen sowie sonstige Angaben und Leistungsdaten sind nur "verbindlich", wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Im übrigen sind Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand sowie eine Bezeichnung auf technische Regelwerke wie DIN-Normen und ähnliches nur als annähernd zu betrachten. Sie stellen insbesondere keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern lediglich Beschreibungen und Kennzeichnungen des Vertragsgegenstandes.
9. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und dergleichen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.
10. Die Rechte des Vertragspartners aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.
11. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur in mit uns abgestimmter Form Werbung für die Vertragsprodukte zu betreiben. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, daß unrichtige eigenschaftsbezogene Werbung zu Gewährleistungsansprüchen führen kann. Er verpflichtet sich, uns von den Folgen solcher Werbung freizustellen und uns den Schaden zu ersetzen, der uns durch die Verletzung dieser Verpflichtung entsteht.

Lieferung / Lieferzeiten / Lieferfristen / Ausführungsgenehmigung / Lieferumfang

12. Liefertermine werden i.d.R. in Kalenderwochen angegeben und sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten sie nicht als "Fixtermine" bzw. als vertraglich zugesichert.
13. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Vertragspartner die Lieferung versandbereit ist und dies dem Vertragspartner mitgeteilt wird.
14. Zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn der Vertragspartner seinerseits sämtliche Vertragspflichten erfüllt.
15. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug um den Zeitraum, während dessen der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.
16. Verzögert sich der Versand oder die Lieferung unserer Produkte aus Gründen in der Verantwortung des Vertragspartners, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden zu beanspruchen, Lagergeld in Höhe von pauschal ½ % des Nettorechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Dem Vertragspartner ist jedoch der Nachweis gestattet, daß uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
17. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht verschuldeter Umstände (z.B. bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen (z.B. Im- oder Exportbeschränkungen), fehlender Zeichnungen, Vorlagen, Freigaben durch den Vertragspartner etc.) verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung durch diese Umstände gehindert werden, die Lieferfrist um eine angemessene Frist, die in der Regel dem Zeitraum der Dauer des Umstandes entspricht. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen baldmöglichst mitgeteilt.

Liefern wir nach Ablauf der um eine angemessene Zeit verlängerten Lieferfrist nicht, so ist der Vertragspartner verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist darf er vom Vertrag zurücktreten.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

18. Bei einer von uns nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten sind wir berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten.

Im übrigen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung außer in Fällen der groben Fahrlässigkeit und Vorsatz, ausgeschlossen.

19. Wir sind berechtigt, zur teilweisen Vertragserfüllung Teillieferungen zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, daß eine Teilerfüllung des Vertrages für ihn ohne Interesse ist. Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrenübergang und Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen.
20. Die Versandart, den Versandweg und die mit dem Versand beauftragten Frachtpersonen können wir nach Ermessen vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarung selbst bestimmen. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet, die/den preislich "billigste(n)" Versandart/-weg zu wählen.
21. Eventuell für die Ausfuhr des zu liefernden Vertragsgegenstandes notwendigen Zustimmungen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft oder sonstiger Stellen sind vom Vertragspartner in eigenem Namen und auf eigene Kosten einzuholen. Die Versagung einer solchen Ausführungsgenehmigung berechtigt den Vertragspartner nicht, vom Vertrag zurückzutreten.
22. Wir sind aus produktionstechnischen Gründen berechtigt, den vereinbarten Lieferumfang um bis zu 10 % zu über- bzw. unterschreiten.

Eigentumsvorbehalt

23. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Vertragsgegenständen sowie den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, aus der Geschäftsbeziehung gegen den Vertragspartner zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen auch bedingten und befristeten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Unter die gesicherte Kaufpreisleistung im vorgenannten Sinne fallen auch die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des Vertrages, der Erhaltung des Vertragsgegenstandes und der Geltendmachung der uns vorbehaltenen Rechte an dem Vertragsgegenstand entstehenden Aufwendungen. Dies sind insbesondere: Kosten der Abnahme, Versendung, Verpackung sowie Fälligkeits- und Verzugszinsen, Kosten für die Einstellung, Unterbringung und Versicherung sowie diejenigen Kosten, die bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung unserer Rechte entstehen.
24. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Vertragspartners zur Herausgabe verpflichtet.

25. Der Vertragspartner ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der Vertragspartner für uns vor, ohne daß für uns hieraus Verpflichtungen entstehen.



26. Verarbeitet der Vertragspartner unsere Vorbehaltsware mit in seinem Eigentum stehenden anderen Artikeln, so steht uns das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der Vertragspartner unsere Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht uns das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Vertragsgegenstände mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Vertragspartner schon jetzt auf uns. Der Vertragspartner wird die Sachen als Verwalter besitzen. Er haftet für eigenes vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten, ebenso für das seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.
27. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegenüber seinem Abnehmer (z.B. Endkunden) oder Dritten aus der Weiterveräußerung in Höhe des Faktura-Endbetrages an uns ab. Der Vertragspartner bleibt bis auf Widerruf zum Einzug der Forderung ermächtigt, hat jedoch eingehende Beträge unverzüglich an uns weiterzuleiten. Wir behalten uns vor, die Forderungsabtretung im Falle des Zahlungsverzugs gegenüber Dritten jederzeit offenzulegen.
28. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadenersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt, und auf Ersatz gezogener Nutzungen, tritt der Vertragspartner schon jetzt an uns in voller Höhe ab.
29. Erlangen wir durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand, erfaßt die Abtretung bei Weiterveräußerung den unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln läßt; andernfalls den Rechnungswert unserer verarbeiteten Vorbehaltsware.
30. Erfolgt die Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages, tritt der Vertragspartner an uns ebenfalls im voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht, ab.
31. Solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Vertragspartner hat die auf die abgetretene Forderung eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren.
32. Für den Fall, daß die von dem Vertragspartner im Rahmen der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware geschlossenen Verträge unwirksam oder nichtig sind, tritt der Vertragspartner bereits jetzt die ihm anstelle der abgetretenen vertraglichen Ansprüche zustehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Bereicherungsansprüche, in demselben Umfang ab.
33. Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen.
34. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der Vertragspartner die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Ist der auf den Verkauf unserer Vorbehaltsware entfallende Kaufpreisteil höher als der Wert unserer Vorbehaltsware, so steht uns auch der Mehrbetrag zu.
35. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Vertragspartner eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet (Scheck/Wechselverfahren), so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Vertragspartner als Bezogene.
36. Für den Fall, daß die Verbindlichkeiten des Vertragspartners durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren beglichen werden, bleiben alle unsere Rechte aus dem vorstehend geregelt Eigentumsvorbehalt solange bestehen, bis ein Widerruf der Lastschriften nicht mehr möglich ist, sofern unsere Rechte nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen ohnehin bereits bestehen bleiben.
37. Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Vertragspartner berechtigt, insoweit die Freigabe von Sicherungen zu verlangen.
38. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner uns sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Vertragspartner.
39. Die Kosten des Rücktransports der Vorbehaltsware trägt der Vertragspartner.

Gefahrübergang / Gewährleistung / Schadenersatz / Haftung

40. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand anzunehmen.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen geht die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung, cif-, fob- und ähnlichen Transportklauseln. Bei allen übrigen Vertragspartnern bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

Bei Beförderung durch unsere Fahrzeuge und Mitarbeiter geht jede Gefahr mit Beendigung des Abladevorganges auf den Vertragspartner über.

Bei von uns nicht zu vertretender Lieferverzögerung geht jede Gefahr, insbesondere die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes, mit dem Tag des Zugangs der Versandbereitschaft oder im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Vertragspartner über.

41. Für die bei Gefahrübergang vorhandene Beschaffenheit leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr.
42. Wir gewährleisten, daß die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern sind. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen leisten wir für die Mangelfreiheit der Liefergegenstände Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung. Bei allen übrigen Vertragspartnern gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Für den Fall, daß gebrauchte Liefergegenstände in den Verkauf gelangen, werden diese vorher von uns sorgfältig geprüft; gleichwohl ist eine Haftung für Sachmängel ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

43. Keine Gewähr übernehmen wir für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungsanweisungen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Die Montage der Produkte durch den Vertragspartner bzw. dessen Endkunden erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner Eingriffe und/oder Reparaturen an Vertragsgegenständen ohne unsere schriftliche Zustimmung vornimmt oder vornehmen läßt.
44. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
45. Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme auf einwandfreien Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen. Sind offensichtliche Beschädigungen an dem Vertragsgegenstand bzw. der Verpackung (auch Druckstellen, Kratzer, Flecken u.ä.) vorhanden, so hat der Empfänger sich dies unbedingt sofort vom anliefernden Fahrer auf dem Frachtbrief/Rollkarte bzw. Lieferschein mit dessen Unterschrift bestätigen zu lassen. Andernfalls behalten wir uns vor, Schadensersatzansprüche zurückzuziehen.
46. Spätere Reklamationen können nur bei verdeckten Mängeln überprüft werden. Die Reklamation muß unter Vorlage der Rechnung/Kassenzahlung und des Vertragsgegenstands in der Originalverpackung bei uns vorgebracht werden.
47. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen; andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gelten ergänzend die §§ 377, 387 HGB.
48. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstands vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzleistung berechtigt.

Wird keine Ersatzlieferung vorgenommen oder schlägt die Mängelbeseitigung mindestens zweimal fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessenen Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

49. Wird ein Vertragsgegenstand von uns aufgrund von Vorgaben des Vertragspartners anhand von diesem vorgelegten Zeichnungen, Abbildungen o.ä. erstellt oder verändert, sind wir nicht verpflichtet, diese Vorgaben hinsichtlich technischer Durchführbarkeit zu überprüfen.

Sollten die Angaben Defizite vorweisen, indem diese lückenhaft oder unzureichend sind, haben wir das Recht, die Erstellung oder Veränderung unter Anwendung der dem Stand der Technik entsprechenden Sorgfalt nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Der Vertragspartner trägt in derartigen Fällen das Risiko der Herstellung bzw. Veränderung, insbesondere kann der Vertragspartner Ansprüche gegen uns nur dann geltend machen, wenn er nachweist, daß wir seine Vorgaben nicht oder nur unzureichend berücksichtigt und eine der Anwendung der dem Stand der Technik entsprechenden Sorgfalt außer acht gelassen haben.

Im übrigen ist unsere Haftung wegen Beschaffenheitsabweichungen, die auf Defizite der vorgelegten Zeichnungen, Abbildungen o.ä. oder auf ein vom Vertragspartner verwendete von Dritten gelieferten Hard- oder Software zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

50. Nimmt ein Vertragspartner den Vertragsgegenstand nicht ab, so sind wir berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden zu beanspruchen, 30 % der Bruttoauftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu fordern. Dem Vertragspartner ist jedoch der Nachweis gestattet, daß uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

51. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, sind in den Fällen, in denen Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, weitergehende Ansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht im Vertragsgegenstand unmittelbar entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

Vorstehende Haftungsbefreiung gilt nicht, sofern der Schaden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Fehlen einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie, Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, Leistungsverzug, Unmöglichkeit, sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

52. Schadensersatzansprüche können in allen Fällen, auch bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn eine für eine bestimmte Beschaffenheit übernommene Garantie fehlerhaft.

53. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Arbeitnehmer, Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

54. Gewährleistungsansprüche bzw. Reklamationen von Endkunden sind ausschließlich über den jeweiligen Vertragspartner bzw. Fachhändler abzuwickeln.

55. Durch den Austausch von Teilen im Rahmen der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten und durch Ersatzlieferungen wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

Preise und Zahlungsbedingungen

56. Für die Lieferung gelten die jeweils gültigen Listenpreise zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung oder des Versandes des Vertragsgegenstandes, falls diesem eine Auftragsbestätigung nicht zugrunde liegt.

57. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Vertragspartner ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung um mehr als 5 % übersteigt.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

58. Der Mindestauftragswert beträgt 100,00 EUR. Für Auftragssummen unterhalb dieses Auftragswertes wird ein Bearbeitungszuschlag i.H.v. 8,00 EUR vereinbart.

59. Unsere Preise verstehen sich ab Lager oder Werk netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Verpackungskosten. Lieferungen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erfolgen ab einem Nettowarenwert von 300,00 EURO bis zu einem Format von 200 x 200 cm porto- und frachtfrei; im übrigen werden Transportkosten berechnet. Vereinbarte Rabatte beziehen sich ausschließlich auf Produkte und nicht auf Dienstleistungen, Verpackungen, Frachtkosten und ähnlichem.

60. Gesondertes Zubehör und sonstige Nebenleistungen wie z.B. Verzollung, Einfuhrsteuer etc. sind in den Preisstellungen nicht enthalten, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

61. Besondere Verpackungswünsche des Vertragspartners sind uns spätestens vier Wochen vor dem Ablieferungs- bzw. Verladetermin schriftlich mitzuteilen. Hiervon ausgelagerte Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

62. Die in der Rechnung ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Paletten, Behälter oder dergleichen sind in gereinigtem und unbeschädigten Zustand frachtfrei zurückzugeben.

63. Auf besonderen schriftlich geäußerten Wunsch des Vertragspartners und auf dessen Kosten und Risiko veranlassen wir die Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

64. Unsere Rechnungen sind mit Lieferung des Vertragsgegenstandes und Übergabe der Rechnung sofort fällig und netto ohne Abzug zahlbar, es sei denn, daß etwas anderes (z.B. Skonto, Rabatt, Zahlungsziel) vereinbart oder in der jeweils gültigen Preisliste bzw. auf der Rechnung ausgewiesen ist.

Der Vertragspartner gerät automatisch in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen begleicht. Uns bleibt es vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend davon gerät der Vertragspartner dann in Verzug, wenn vereinbart wird, daß der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Vertragspartner nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

65. Scheckergaben werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Einzugsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Sie sind sofort fällig.

Ein Anspruch auf Wechselzahlung besteht nicht.

66. Für den Fall der nichtrechtzeitigen Zahlung behalten wir uns vor, pauschale Mahnkosten i.H.v. 25,00 EURO zu berechnen. Für Verzugszinsen gilt die gesetzlich vorgeschriebene Höhe als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Vertragspartner ist jedoch der Nachweis gestattet, daß uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

67. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Vertragspartner ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt oder der Gegenanspruch auf einer groben Vertragsverletzung unsererseits beruht. Bei allen übrigen Vertragspartnern bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

68. Der Vertragspartner kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

69. Im Falle des Verzuges mit einer Forderung sind wir berechtigt, die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung aller uns gegen den Vertragspartner zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Vertragspartner kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer Sicherheitsleistung i.S.v. § 108 Zivilprozeßordnung (ZPO) in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten Zahlungsfrist sind wir auch berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Vertragspartner sofort zur Zahlung fällig.

70. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, daß wir gegenüber Forderungen des Vertragspartners die Aufrechnung erklären können, auch wenn die Fälligkeitstermine der gegenseitigen Forderungen verschieden sind oder wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart ist.

71. Wir führen periodisch Saldenbestätigungsaktionen bezüglich der offenen Forderungen unseren Vertragspartnern durch. Wird dem mitgeteilten Saldo nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Schreibens schriftlich widersprochen, gilt der mitgeteilte Saldo als bestätigt.

Kreditgrundlage / Rücktritt und Entschädigung bei nicht ausgeführten Bestellungen

72. Bei Annahme des Auftrags bzw. bei Vertragsschluß setzen wir Kreditwürdigkeit des Vertragspartners voraus. Sofern nach Vertragsschluß eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners eintritt, insbesondere wenn eine Zahlungseinstellung, die Antragstellung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Ablehnung des Insolvenzverfahrens, Wechsel- oder Scheckproteste, nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners bestehen, können wir ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen vor Auslieferung unserer Produkte jederzeit Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen wahlweise vom Vertrag zurücktreten, wenn dieser sich weigert, Vorauszahlung oder Sicherheit zu leisten.

73. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir nach Belieferung des Vertragspartners berechtigt, dessen Lager zu besichtigen und unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsgegenstände ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen bis zur Barzahlung vorläufig sicherzustellen. Transport- und Unterstellungskosten trägt der Vertragspartner.

74. Wenn wir aus Gründen, die in Kreditwürdigkeit des Vertragspartners liegen, vom Vertrag zurücktreten, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden zu beanspruchen, 30 % der Bruttoauftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Vertragspartner ist jedoch der Nachweis gestattet, daß uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

75. Wenn der Vertrag aus anderen Gründen, die in der Verantwortung des Vertragspartners liegen (z.B. infolge von Stornierungen nach Vertragsschluß), nicht ausgeführt wird, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden zu beanspruchen, 30 % der Bruttoauftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Vertragspartner ist jedoch der Nachweis gestattet, daß uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Urheberrecht / Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterschutz

76. Jeglicher Nachbau unserer Produkte oder die Verwendung deren Namen ist verboten. Unsere Produkte sind gesetzlich geschützt.

Geheimhaltungsklausel

77. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang hiermit zu verwenden.

78. Der Vertragspartner sicher mit Abschluß des Vertrages zu, diese Informationen außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Vertragspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

79. Die Geheimhaltungspflichten bleiben über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus bestehen.

80. Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder
- ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- bei dem Partner bereits vorhanden sind.

81. Verletzt der Vertragspartner die Geheimhaltungsverpflichtung, so gilt eine Vertragsstrafe von 10.000,00 EUR für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung als vereinbart. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt, die Vertragsstrafe wird nicht auf solche angerechnet.

Schlussbestimmungen

82. Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

83. Als Erfüllungsort im Geschäftsverkehr mit Käuflern i.S.d. HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen gilt für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen der Ort unseres Geschäftssitzes.

84. Als Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit Käuflern i.S.d. HGB sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen gilt in allen Zahlungsangelegenheiten Paderborn, im übrigen ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, unser Geschäftssitz sowohl für Klagen die von uns, als auch für Klagen, die gegen uns erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Vertragspartnern, die weder Käuflern i.S.d. HGB noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, gelten die gesetzlichen Regelungen.

85. Die Beziehungen zwischen uns und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).

86. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Relens GmbH, An der Eiche 4, 33175 Bad Lippspringe

Stand 01/2017